

BGer 1B 247/2022 vom 24. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_247_2022

FR: TF 1B 247/2022 du 24 mai 2022

IT: TF 1B 247/2022 del 24 maggio 2022

Regeste

Strafverfahren; Sicherheitsleistung/unentgeltliche Rechtspflege | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

A._____ erhob am 6. April 2022 Beschwerde gegen vier Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach vom 29. März 2022. Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau forderte ihn mit Verfügung vom 3. Mai 2022 zur Leistung einer Sicherheit von Fr. 600.-- pro Nichtanhandnahmeverfügung auf. Mit Eingabe vom 5. Mai 2022 ersuchte A._____ um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Die Vizepräsidentin der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau wies mit Verfügung vom 12. Mai 2022 das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab und gewährte A._____ eine letzte Nachfrist von 10 Tagen für die Leistung der Sicherheit von je Fr. 600.--.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 15. Mai 2022 (Postaufgabe 16. Mai 2022) Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Streitgegenstand ist vorliegend einzig die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege und die damit einhergehende Aufforderung zur Leistung einer Sicherheit im Sinne von Art. 383 StPO. Soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt, die über den Streitgegenstand hinausgehen, kann darauf von vornherein nicht eingetreten werden.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Der Beschwerdeführer setzt sich nicht mit der Verfügung der Beschwerdekammer in Strafsachen auseinander. Mit seinen sachfremden Ausführungen legt er nicht dar, inwiefern die Begründung der Beschwerdekammer in Strafsachen bzw. deren Verfügung selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidentierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.